

**Vierter Abschnitt
Kostenmarken**

§ 12

Verkauf von Kostenmarken

(1) Vorauszahlungen für Kosten können mit Kostenmarken erfolgen. Kostenmarken werden in Wertsorten von 5, 10, 20 und 50 Pf sowie 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50 und 100 M herausgegeben und durch Kostenmarkenverkaufsstellen der Gerichte und Staatlichen Notariate verkauft.

(2) Die Übergabe von Kostenmarken ist dem Überbringer auf Verlangen zu bestätigen.

(3) Kostenmarken sind kassenmäßig wie Gebührenmarken der staatlichen Organe und Einrichtungen zu behandeln. Über Bestand und Ausgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

**Fünfter Abschnitt
Stundung und Erlaß**

§ 13

Stundung

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen bis zur Dauer von 6 Monaten, in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 2 Jahren gestundet werden, wenn Teilzahlungen nicht zumutbar sind und die Vollstreckung der Kosten für den Zahlungspflichtigen eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde.

(2) Über Anträge auf Stundung der Kosten bis zu 500 M entscheidet der Leiter der für die Einziehung zuständigen Zentralbuchhaltung, von Kosten bis zu 1 000 M der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts, von Kosten über 1 000 M der Direktor des Bezirksgerichts.

§ 14

Erlaß

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen und eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht zu erwarten ist.

(2) Über Anträge auf Erlaß von Kosten bis zu 1000 M entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, von Kosten über 1 000 M der Minister der Justiz.

§ 15

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Stundung und Erlaß von Kosten ist bei der Zentralbuchhaltung einzureichen, die die Zahlungsaufforderung übersandt hat.

(2) Der Zahlungspflichtige soll im Antrag seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, insbeson-

dere gegenüber Unterhaltsberechtigten, darlegen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(3) Soweit der Leiter der Zentralbuchhaltung nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, übersendet er den Antrag mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme an den für die Entscheidung zuständigen Leiter.

§ 16

Ausbuchung der Kosten

(1) Erlassene Kosten sind auszubuchen.

(2) Kosten können auch ausgebucht werden, wenn feststeht, daß sie durch Tod, unbekanntem Aufenthalt oder wegen offensichtlich dauernder Zahlungsunfähigkeit des Zahlungspflichtigen nicht eingezogen werden können.

Sechster Abschnitt

Kosten

**in Justizverwaltungsangelegenheiten
und Schlußbestimmungen**

§ 17

Kosten

in Justizverwaltungsangelegenheiten

(1) Für das Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen anderer Staaten in Ehesachen wird eine Gebühr von 50 M bis 500 M erhoben.

(2) Für die Beglaubigung von Unterschriften auf Urkunden, die für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten bestimmt sind, wird eine Gebühr von 5 M bis 50 M erhoben. Die Gebühr entsteht nur einmal.

(3) Der Minister der Justiz setzt die Gebühr gemäß den Absätzen 1 und 2 fest. Er kann von der Erhebung einer Gebühr absehen.

(4) Auf Auslagen findet § 6 Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. Nr. 32 S. 315) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 12. März 1957 (GBl. I Nr. 25 S. 211) und alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Rechtsvorschriften zur Regelung der Kostenerhebung und Kosteneinziehung im Bereich der Justiz sowie zur Kostenerstattung an Rechtsanwälte außer Kraft.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu die RV Nr. 25/75 des Ministers der Justiz vom 10. 12. 1975 zur Arbeitsweise der Gerichte und Staatlichen Notariate bei der Durchführung der AO über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate - Justizko-